

Öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Stockelsdorf für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.12.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 325 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird daher durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2016** ist wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August 2016 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt. Am 15. Februar und 15. August 2016 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist, wird dieser Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Änderung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt) werden gemäss § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Sind bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für 2016 in Einzelfällen erteilt worden, so behalten diese weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf, Kämmereiamt, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, erhoben werden.

II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit für das Kalenderjahr 2016

In den zuletzt zugesandten Veranlagungsbescheiden (Straßenreinigungs-, Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr und Hundesteuer) wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die für das laufende Jahr festgesetzten Abgaben auch für Folgejahre Gültigkeit haben, bis durch eine eintretende Änderung ein neuer Bescheid erteilt wird.

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.,S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (GVOBl. Schl.-H.,S.129) kann bestimmt werden, dass Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Aus diesem Grund bleiben die für das Jahr 2015 festgesetzten Abgaben in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2016, sowie für Folgejahre bestehen, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

Die Hundesteuer, Straßenreinigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr werden aufgrund der Satzungen der Gemeinde Stockelsdorf erhoben und sind zu den gleichen Fälligkeiten, wie in der letzten Bescheidschreibung festgesetzt, zu entrichten. Sind auch hier bis zur Bekanntgabe bereits Abgabenbescheide für 2016 in Einzelfällen erteilt, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Stockelsdorf, 08.01.2016

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann